

ERBSCHAFT PLANEN

Das können Sie tun, um richtig vorzusorgen

Vereben will gut geplant sein

Interessanter Vortrag auf Einladung der VHS Biberach

Sehr großes Interesse fand der Vortrag „Erbschaft planen“, zu dem die VHS Biberach in den Bürgersaal des Rathauses eingeladen hatte. Deutlich wurde, dass jeder seinen Nachlass ordnen sollte, um finanzielle Einbußen und Zwistigkeiten zwischen den Erben zu vermeiden.

Erben und Vererben sind ein Thema, das nahezu jeden betrifft. Zum Vortrag der Rechtsanwälte Wingert und Schatz waren deshalb Interessierte aus der ganzen Region gekommen. Sehr deutlich machte Wingert, dass eine „Erbengemeinschaft“ möglichst vermieden werden sollte. Erbengemeinschaften können über den Nachlass nur einstimmig verfügen. Fehlende Einstimmigkeit führt zu erheblichem Wertverlust für alle Erben. Der Fachmann empfiehlt die Einsetzung eines Einzelerben bei gleichzeitiger Anordnung von angemessenen Vermächtnissen für die weiteren Personen. Vorrangig sollen die Witwe/der Witwer abgesichert werden.

Der Vortrag zeigte den Teilnehmern Vorzüge und Nachteile zahlreicher Gestaltungsmöglichkeiten im Testament. Die verschiedenen Möglichkeiten sollen in Ruhe wohl überlegt und abgewogen und der „Letzte Wille“ klar und eindeutig niedergelegt werden.

Anhand von Beispielen erörterten die Fachleute die gesetzlichen Erbrechte und Pflichtteilsrechte des überlebenden Ehegatten und der Blutverwandten mit den verschiedenen Erbordnungen und Erbquoten. Durch ein privatschriftliches oder öffentliches Testament kann die gesetzliche Erbfolge geändert oder auch ausgeschlossen werden. Sind Ehegatten, Abkömmlinge oder Vorfahren als gesetzliche Erben im Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so haben diese als Pflichtteilsrecht Anspruch auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbrechts.

Ein privatschriftliches Testament ist vom Erblasser selbst eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben und sollte eine klare Personenidentifikation ermöglichen. Das Testament muss als solches gekennzeichnet und mit Datum verfasst sein. Ehegatten können auch ein gemeinschaftliches Testament verfassen.

Quelle: Lahrer Zeitung